

Satzung
des Bezirksverbands Baden (BV Baden) im BDZ -
Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft
Mitglied im DBB - Beamtenbund und Tarifunion

Fassung vom 22.10.2015

Präambel

Alle Ämter stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen. Lediglich zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit ist auf den Abdruck männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet worden; soweit möglich, wurden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der BV Baden ist eine Untergliederung des BDZ und führt den Namen:
Bezirksverband Baden
im BDZ – Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft
Mitglied im dbb - Beamtenbund und Tarifunion
- (2) Der BV Baden hat seinen Sitz in Freiburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der BV Baden umfasst die Regierungsbezirke Nord- und Südbaden des Landes Baden-Württemberg.

§ 2 Geschäftsjahr, Haftung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für rechtliche Verbindlichkeiten wird die gesamtschuldnerische Haftung auf das Vermögen des BV Baden beschränkt.

§ 3 Geltung der Bundessatzung

Die Satzung des BDZ (Bundessatzung) gilt sinngemäß für den BV Baden, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft bestimmen sich nach der

Bundessatzung.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, möglichst beim zuständigen Ortsverband, zu beantragen.
- (3) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Bundessatzung.

§ 6 Organe

Organe des BV Baden sind:

- a. der Bezirkstag
- b. der Bezirkshauptvorstand
- c. der Bezirksvorstand

§ 7 Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ des BV Baden. Er setzt sich zusammen aus dem Bezirkshauptvorstand des BV Baden und den Delegierten der Ortsverbände. Er findet alle fünf Jahre statt.
- (2) Der Bezirkstag wird vom Vorstand des BV Baden einberufen. Der Bezirkstag wird spätestens sechs Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes und des Tagungszeitpunktes in der Bundeszeitschrift des BDZ bekannt gegeben. Die Tagesordnung und die Anträge nach Absatz 3 sind spätestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag allen stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirkstages bekanntzugeben.
- (3) Anträge zum Bezirkstag können vom Bezirksvorstand, vom Bezirkshauptvorstand, den Obleuten des BV Baden und von den Ortsverbänden gestellt werden. Sie sind mit Begründung spätestens fünf Wochen vor dem Bezirkstag beim Bezirksvorstand des BV Baden schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Bezirkstag.
- (4) Der Bezirkstag wird durch den Bezirksverbandsvorsitzenden eröffnet. Nach der Eröffnung wählt der Bezirkstag eine Verhandlungsleitung. Die Verhandlungsleitung fertigt eine Niederschrift, die vom Verhandlungsleiter und dem Schriftführer der Verhandlungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Nähere regeln die Geschäfts- und die Wahlordnung.
- (5) Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Dies gilt nicht für einen wiederholt

einberufenen Bezirkstag, der nach Beschlussunfähigkeit des vorangegangenen Bezirkstages mit derselben Tagesordnung einberufen wird.

- (6) Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn der Bezirkshauptvorstand des BV Baden dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt oder zwei Drittel der Ortsverbandsvorsitzenden dies unter Angabe der Gründe fordern.
- (7) Ein außerordentlicher Bezirkstag zur Auflösung des BV Baden ist einzuberufen, wenn der Bezirkshauptvorstand des BV Baden dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt.
- (8) Die Bestimmungen über den ordentlichen Bezirkstag gelten entsprechend.

§ 8 Delegierte

- (1) Den Ortsverbänden stehen nach dem Stichtag 1. Januar des Jahres, in dem der Bezirkstag stattfindet, für bis zu 100 Mitglieder ein Delegierter zu. Auf je weitere angefangene 100 Mitglieder steht ein weiterer Delegierter zu.
- (2) Die Kosten für die stimmberechtigten Delegierten trägt der Bezirksverband.

§ 9 Stimmrecht

- (1) Stimmrecht am Bezirkstag haben die Delegierten (§ 8) und die Mitglieder des Bezirkshauptvorstandes des BV Baden (§ 13).
- (2) Das Stimmrecht ist übertragbar.
- (3) Bei der Entlastung (§ 10) hat der Bezirksvorstand des BV Baden kein Stimmrecht.

§ 10 Zuständigkeit des Bezirkstages

Der Bezirkstag ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Bezirksvorstandes und des Geschäftsführers
- b) die Wahl der Obleute
- c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
- d) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- e) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- f) die Entlastung des Bezirksvorstandes und des Bezirkshauptvorstandes
- g) die Berufungen gegen Entscheidungen des Bezirkshauptvorstandes
- h) die Beschlussfassung über:

1. den Haushalt des BV Baden
2. die Änderung und Auslegung der Satzung
3. Anträge (§ 7 Absatz 3)
4. die Festsetzung der den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile
5. die Geschäfts- und Wahlordnung
6. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

§ 11 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes, des Geschäftsführers, der Obleute und der Rechnungsprüfer des BV Baden endet mit der Wahl der jeweiligen Nachfolger.

§ 12 Rechnungsprüfer

Für die Rechnungsprüfer gilt § 16 der Bundessatzung.

§ 13 Bezirkshauptvorstand des BV Baden

- (1) Der Bezirkshauptvorstand des BV Baden besteht aus:
 - a) dem Bezirksvorstand
 - b) den Ehrenvorsitzenden
 - c) den Obleuten
 - d) den Vorsitzenden der Ortsverbände und den weiteren Entsandten, mit der Maßgabe, dass Ortsverbände mit mindestens 250 Mitgliedern zum Stichtag Januar des Geschäftsjahres ein weiteres Mitglied ihres Vorstandes und ab 400 Mitgliedern zwei weitere Mitglieder ihres Vorstandes entsenden können. Stellvertretung ist zulässig.
 - e) dem Geschäftsführer
- (2) Der Bezirkshauptvorstand wird vom Bezirksvorstand einberufen. Er muss jährlich mindestens zweimal zusammentreten. Ort und Zeit sind seinen Mitgliedern spätestens eine Woche vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Der Bezirkshauptvorstand ist auch einzuberufen auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorsitzenden von Ortsverbänden, die zusammen mindestens dreißig Prozent der Mitglieder organisieren, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Die Sitzung ist innerhalb von drei Wochen abzuhalten.

- (4) Der Bezirkshauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dies gilt nicht für eine wiederholt einberufene Tagung, die nach Beschlussunfähigkeit der vorangegangenen Tagung mit derselben Tagesordnung einberufen wird.
- (5) Der Rechnungsführer und der Schriftführer nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Bezirkshauptvorstandes teil.

§ 14 Zuständigkeit des Bezirkshauptvorstandes des BV Baden

Der Bezirkshauptvorstand des BV Baden ist insbesondere zuständig für:

- a. Entscheidungen, durch die von einem Beschluss des Bezirkstages abgewichen werden soll; der nächste Bezirkstag ist darüber in Kenntnis zu setzen
- b. Behandlung von Grundsatzfragen
- c. Nachwahl von Mitgliedern des Bezirksvorstandes, des Geschäftsführers, den Obleuten und den Rechnungsprüfern bis zum nächsten Bezirkstag
- d. Beschlussfassung über Anträge, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bezirkstages fallen
- e. Beschlussfassung über Zweifelsfragen bei der Satzungsauslegung
- f. Festsetzung der Tätigkeitsvergütungen und Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Bezirkshauptvorstandes, des Bezirksvorstandes und des Geschäftsführers
- g. Festsetzung der Reisekostenentschädigungen
- h. Berufungen gegen Entscheidungen des Bezirksvorstandes
- i. Beschlussfassung über die Niederschrift des letzten Bezirkstages
- j. Ort und Zeit des nächsten Bezirkstages

§ 15 Bezirksvorstand des BV Baden

- (1) Der Bezirksvorstand des BV Baden besteht aus dem Bezirksverbandsvorsitzenden und vier gleichberechtigten stellvertretenden Bezirksverbandsvorsitzenden.
- (2) Der Bezirksverbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind jeder für sich Vorstand im Sinne des § 26 BGB und haben Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Die stellvertretenden Bezirksverbandsvorsitzenden machen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch, wenn der Bezirksverbandsvorsitzende verhindert ist.

- (4) Ein Mitglied des Bezirksvorstandes haftet dem Bezirksverband für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern. Ist ein Mitglied des Bezirksvorstandes nach Satz 1 einem Anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Hauptvorstand des Bezirksverband Baden die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (5) Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bezirkshauptvorstandes bedarf.
- (6) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Bezirksvorstand wird vom Bezirksverbandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens viermal jährlich. Er muss außerdem zusammentreten, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (8) Der Bezirksvorstand bestellt zu seiner Unterstützung sowohl einen Rechnungsführer als auch einen Schriftführer.
- (9) Der Geschäftsführer sowie der Rechnungsführer und der Schriftführer nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Bezirksvorstandes teil.

§ 16 Zuständigkeit des Bezirksvorstandes des BV Baden

- (1) Der Bezirksvorstand vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und des Bezirkshauptvorstandes und ist insbesondere zuständig für:
 - a) die ordnungsgemäße Führung des BV Baden
 - b) die Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts gegenüber dem Bezirkstag
 - c) die Entscheidung über Beitritt und Ausschluss
- (2) Der Bezirksvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Bezirkstages und des Bezirkshauptvorstandes vorbehalten sind.
- (3) Er ist zuständig für das Finanzwesen des BV Baden und für Rechtsangelegenheiten.
- (4) Der Bezirksvorstand hat das Recht, die Geschäfte eines Ortsverbandes zu übernehmen, wenn dieser nicht durch einen Vorstand vertreten ist. Der Bezirksvorstand kann jederzeit in die Kassengeschäfte eines Ortsverbandes Einsicht nehmen.

§ 17 Geschäftsführer des BV Baden

- (1) Der Geschäftsführer des BV Baden ist als nebenamtlicher Mitarbeiter der Geschäftsstelle des BV Baden tätig.
- (2) Seine Aufgaben werden durch den Bezirksvorstand festgelegt.

§ 18 Obleute, Ausschüsse

- (1) Der Bezirkstag wählt je einen Obmann/eine Obfrau für:
 - a) Jugendliche und Auszubildende
 - b) Bedienstete im Ruhestand und Hinterbliebene
 - c) weibliche Beschäftigte
 - d) Tarifangehörige
- (2) Zur Beratung der Organe des BV Baden kann der Bezirkstag, der Bezirkshauptvorstand und der Bezirksvorstand Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften einsetzen.
- (3) Ständige Ausschüsse werden gebildet für:
 - a) Organisation und Grundsatzfragen
 - b) Personalvertretung
- (4) Die Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch den Bezirkshauptvorstand bedarf.

§ 19 Regionale Gliederung

- (1) Der BV Baden gliedert sich in Ortsverbände.
- (2) Über den Bezirk und den Sitz der Ortsverbände beschließt der Bezirkshauptvorstand.
- (3) Die aktiven Mitglieder gehören in der Regel dem Ortsverband an, in dessen Bezirk ihr Dienort liegt.

Andere Mitglieder gehören grundsätzlich dem Ortsverband ihres Wohnortes an.
- (4) Durch gesonderte Erklärung dürfen Mitglieder einem anderen Ortsverband angehören.
- (5) Die Ortsverbände erhalten zur Finanzierung ihrer Verbandsarbeit einen Beitragsanteil.

- (6) Die Ortsverbände können sich unter Beachtung der Bundes- und Bezirkssatzung eine eigene Satzung geben.

§ 20 Aufgaben der Ortsverbände

Die Ortsverbände haben in ihrem Bereich die gleichen Rechte und Pflichten wie der BV Baden. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- a. einen Vorstand zu bestellen, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht und in einer Hauptversammlung zu wählen ist;
- b. Satzung, Richtlinien und Beschlüsse des BV Baden zu befolgen und für ihre Durchführung zu sorgen;
- c. Rundschreiben, Mitteilungen usw. den Mitgliedern bekanntzugeben;
- d. Mindestens einmal jährlich eine Hauptversammlung abzuhalten;
- e. Veränderungen im Mitgliederbestand dem BV Baden laufend mitzuteilen und die Anliegen der Mitglieder mit Stellungnahme weiterzuleiten;
- f. die Mitglieder zu beraten.

§ 21 Wahlen, Beschlüsse

- (1) Für die Verhandlungen und Wahlen bei Sitzungen der Organe gelten die Wahl- und die Geschäftsordnung des BV Baden.
- (2) Die Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; das gleiche gilt für Beschlüsse des Bezirkshauptvorstandes hinsichtlich einer Abweichung von Bezirkstagsbeschlüssen.

§ 22 Auflösung

- (1) Der BV Baden kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Bezirkstag mit Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Der Bezirkstag beschließt im Falle der Auflösung über die Verwendung des Vermögens des BV Baden.

§ 23 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.